



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 24. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2014

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-SG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 6. Dezember 2013 (1454-I.036)	3
Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen Rundverfügung des Ministers der Justiz zur Aufhebung der Rundverfügung vom 2. Februar 1993 vom 13. Dezember 2013 (4550-IV.10)	3
Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 14. Dezember 2013 (4525-IV.2)	3
Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung VG – AktO-VG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. Dezember 2013 (1454-I.080)	5
Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. Dezember 2013 (1454-I.81)	5
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 2006 vom 7. Januar 2014 (5600-II.14)	5
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 vom 7. Januar 2014 (5653-II.1)	6

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	7
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2013	8
Personalnachrichten	8
Ausschreibungen	8

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresarbeitsverzeichnis 2013 bei. –

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-SG)¹

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 6. Dezember 2013
(1454-I.036)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wurde in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen überarbeitet. Aus diesem Grund wird die Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg mit Stand 1. Januar 2014 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg mit Stand 1. Januar 2014 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 8. Januar 2013 (JMBl. S. 15) in Kraft gesetzte Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Stand: 1. Januar 2013) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen

Rundverfügung des Ministers der Justiz
zur Aufhebung
der Rundverfügung vom 2. Februar 1993
Vom 13. Dezember 2013
(4550-IV.10)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 2. Februar 1993 (JMBl. S. 27), die durch die Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 29. Juni 2007 (JMBl. S. 118) geändert worden ist, wird aufgehoben.

II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind

Rundverfügung des Ministers der Justiz
Vom 14. Dezember 2013
(4525 -IV.2)

1

Erleidet ein Gefangener oder Untergebrachter während einer Freiheitsentziehung im Bereich der Justizverwaltung einen Unfall, der nicht Arbeitsunfall im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist, kann ihm oder den Hinterbliebenen als Ausgleich für die entgangene Vergütung eine Entschädigung (Billigkeitsentschädigung) gewährt werden, wenn der Unfall in den besonderen Verhältnissen der Freiheitsentziehung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn ein Schadensersatzanspruch gegen das Land oder ein realisierbarer Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht. Die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung ist auch ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Unfall schuldhaft herbeigeführt oder durch eigenes Verschulden mitverursacht hat. Ausnahmen sind insoweit zulässig, wenn die Gesamtumstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Sozialgericht des Landes Berlin, die mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft treten.

2

Billigkeitsentschädigung wird nur gewährt, wenn und solange der Unfall die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise den Verlust oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten zur Folge hat und der Verletzte während der Freiheitsentziehung ohne Unterbrechung länger als eine Woche unfallbedingt arbeitsunfähig war. Die Entschädigung darf die Leistung nicht übersteigen, die der Verletzte oder seine Hinterbliebenen erhalten würden, wenn es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hätte.

3

Die Krankenbehandlung des Verletzten richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG) beziehungsweise des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG) und den hierzu ergangenen Bestimmungen. Abweichend hiervon gelten für die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahn-technischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz die Regelungen für Arbeitsunfälle; Nummer 1 Satz 2 und 3 ist zu beachten.

4

4.1 Hergang und Ursache des Unfalls sind von der Anstaltsleitung aufzuklären. Die Anstaltsleitung kann die Unfallaufklärung geeigneten Bediensteten übertragen, die nicht mit der unmittelbaren Beaufsichtigung des Gefangenen oder Untergebrachten betraut waren. Das Ergebnis der Untersuchungen einschließlich der Erklärungen von Personen, die zu dem Unfall gehört worden sind, ist schriftlich festzuhalten. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt hat den Befund festzustellen. Die Vorgänge sind zu vereinigen und mit der Unfallanzeige zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen. Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Verletzte

4.1.1 den Unfall schuldhaft herbeigeführt oder durch eigenes Verschulden mitverursacht hat,

4.1.2 bereits zur Zeit des Unfalls voll oder teilweise – gegebenenfalls in welchem Grade – erwerbsunfähig war,

4.1.3 infolge des Unfalls voll oder teilweise – gegebenenfalls in welchem Grade für welche Zeit – erwerbsunfähig geworden ist,

4.1.4 gegen Krankheit (Unfall) versichert ist und

4.1.5 in welcher Höhe dem Gefangenen oder Untergebrachten zur Zeit des Unfalls Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gutgeschrieben worden ist oder ohne den Unfall gutgeschrieben worden wäre.

4.2 Bei einem Unfall mit Todesfolge ist außerdem festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Verletzte zum Unterhalt seiner Angehörigen beigetragen hätte, wenn er auf freiem Fuß gewesen wäre. Die Feststellungen haben sich auch darauf zu erstrecken, ob der Ehepartner des Verletzten sich vor dessen Inhaftierung seit mindestens einem Jahr außerhalb der häus-

lichen Gemeinschaft aufgehalten und ohne Beihilfe des Verletzten seinen Lebensunterhalt bestritten hat.

5

Ist zweifelhaft, ob es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII oder einen Unfall im Sinne dieser Bestimmung handelt, ist der Unfallkasse Brandenburg binnen drei Tagen eine Unfallanzeige unter Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchung nach Nummer 4 zu erstatten. Stellt die Unfallkasse fest, dass es sich nicht um einen Arbeitsunfall handelt, sendet sie die Unfallanzeige zurück.

6

6.1 Die Anstaltsleitung entscheidet nach dem Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 4 darüber, ob eine Billigkeitsentschädigung gewährt wird und in welchem Umfang ein Mitverschulden des Verletzten bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsentschädigung gegebenenfalls zu berücksichtigen ist.

6.2 Billigkeitsentschädigungen werden nur widerruflich und jeweils für die Dauer von höchstens drei Jahren bewilligt.

7

Hat der Unfall den Tod oder voraussichtlich eine volle oder teilweise Erwerbsunfähigkeit des Verletzten von mehr als drei Monaten zur Folge, ist der Aufsichtsbehörde binnen drei Tagen eine Durchschrift der Unfallanzeige vorzulegen.

8

8.1 Die Billigkeitsentschädigung ist von der Justizvollzugsanstalt wie Verletztengeld zu berechnen, aus der Gruppe 546 zahlbar zu machen und nachzuweisen.

8.2 Die weitere Zahlung der Billigkeitsentschädigung obliegt der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt.

9

Der Gefangene oder Untergebrachte kann über die Billigkeitsentschädigung wie über das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe verfügen (§ 66 BbgJVollzG; § 60 BbgSVVollzG).

10

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 29. November 2001, die durch die Rundverfügung vom 3. Juni 2006 (JMBl. S. 82) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte
der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg¹
(Aktenordnung VG – AktO-VG)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 19. Dezember 2013
(1454-I.080)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 21. Juli 2012 nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert. Die Änderungen sind in die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg entsprechend zu übernehmen, die aus diesem Grund mit Stand 1. Januar 2014 neu herausgegeben wird.

Die Aktenordnung VG wird den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung VG mit Stand 1. Januar 2014 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 16. Januar 2013 (JMBl. S. 15) in Kraft gesetzte Aktenordnung VG (Stand 1. Januar 2013) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2013

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

**Aktenordnung für das
Finanzgericht Berlin-Brandenburg
(AktO-FG)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 19. Dezember 2013
(1454-I.81)

I.

Die Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2014 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2014 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 29. November 2010 (JMBl. S. 90) in Kraft gesetzte Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg außer Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2013

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

**Gewährung von Reiseentschädigungen
an mittellose Personen und Vorschusszahlungen
für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen,
Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche
Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 2006
Vom 7. Januar 2014
(5600-II.14)

Die Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 2006 (JMBl. S. 73), die durch die Allgemeine Verfügung vom 10. August 2009 (JMBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Verwaltungsgericht des Landes Berlin, die mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft treten.

I.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen“.

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen beschlossen:“.

- b) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Angabe „Nr. 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG“ ersetzt.

- c) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden.“

- d) Nummer 3.1.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die antragstellenden Personen in jedem Fall zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 7. Januar 2014

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

**Durchführungsbestimmungen
zum Gerichtsvollzieherkostengesetz
(DB-GvKostG)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001
Vom 7. Januar 2014
(5653-II.1)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 2001 (JMBl. S. 175), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 5. August 2013 (JMBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind“ gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).“

2. In Nummer 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Satz 3 GVO)“ ersetzt.

3. In Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Reinschrift der Kostenrechnung ist dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 82 GVO“ durch die Angabe „§ 59 GVO“ ersetzt.

5. In Nummer 8 Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.
6. In Nummer 9 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
7. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 167 Abs. 2 GVGA“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
8. In Nummer 13 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
9. In Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 45 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
10. Nummer 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt.“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 33 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 GVO)“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 7. Januar 2014

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2014 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2014 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 11. Dezember 2013

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Eberswalde in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff
Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Eberswalde
Kennziffer: 30

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu berichten.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrat**: Regierungsdirektor Sven Stolpe.

Versetzt:

Vizepräs. d. LG Gerhard Berger aus Cottbus als Vors. Richter am OLG in Brandenburg an der Havel; Richterin am OLG Veronika Sander aus Brandenburg an der Havel als Richterin am AG als weitere aufsichtsf. Richterin in Potsdam; Richter am AG als weiterer aufsichtsf. Richter Hans-Dieter Cablitz als Richter am OLG in Brandenburg an der Havel.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Präs. d. LG** – BesGr. R 5 –: Vors. Richter am LG Dr. Holger Matthiessen aus Berlin in Frankfurt (Oder); z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 –: Richterin am AG Astrid Wirth aus Schwedt in Bad Freienwalde (Oder); z. **JOInsp.**: JInsp. Andreas Kelch in Prenzlau; z. **SOInsp.in**: SInsp.in Susanna Stein in Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Ulrich Gräbert aus Frankfurt (Oder).

Richter kraft Auftrags:

StA Karsten Sprigode in Perleberg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **AmtsA.in**: JOInsp.in Antje Tropschuh in Neuruppin; z. **JAI.in/JAI**: JHSEkr./in Karin Kunze und Dirk Zimmermann b. d. GStA.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und die sich erstmalig um die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0